Statuten Verein «Gemeinschaftgarten youtrition»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gemeinschaftgarten youtrition» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Binningen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein «Gemeinschaftgarten youtrition» sieht sich den Zielen der lokalen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie der interkulturellen, generationenübergreifenden Solidarität verpflichtet. Er möchte die Biodiversität und die Sortenvielfalt fördern und für deren Erhaltung sensibilisieren, insbesondere beim gemeinschaftlichen Gärtnern. Er fördert die Befähigung zur nachhaltigen Selbstversorgung durch gemeinschaftliche praktische Anwendung wie z.B.: erzeugen, ernten und verarbeiten von selbst produzierten Lebensmitteln, gezielte Forschung, experimentelle Erprobung und Wissenstransfer insbesondere im Kontext der Intergenerationalität.

3. Mittel und Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Förderungen, Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliederbeiträge, Entlohnung

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit im Verein erfolgt unentgeltlich.

Die Beiträge für Mitgliedschaften werden auf der Vereinswebseite https://youtrition.ch/#gemeinschaftsgarten publiziert.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle natürlichen Personen, die sich zur Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten. Beitrittsgesuche werden schriftlich an die Vereinsadresse gerichtet. Aufnahmegesuche Minderjähriger, ohne dass deren Eltern Mitglied werden, werden von mindestens einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Es wird unterschieden zwischen Aktiv- und Passivmitgliedschaften. Nur die Aktiv-Mitglieder haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Passive Mitglieder werden regelmässig über die Aktivitäten und offiziellen Anlässe des Vereins informiert. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle dem Verein gehörenden Materiellen (z.B. Schlüssel) und nicht materiellen Güter (z.B. Zugangsberechtigung zu digitalen Portalen u.a.) müssen bei Austritt zurückgegeben werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahrs möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, oder anderen ausserordentlich schwerwiegenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Winter statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, für diese Einberufung eine Frist von vier Wochen zu beanspruchen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus vom Vorstand per E-Mail allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Traktandierungsanträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail dem Vorstand einzureichen. Treffen Traktandierungsanträge ein, hat der Vorstand eine modifizierte Traktandenliste bis zehn Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu versenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder ein Vorstandsmitglied eine geheime Beschlussfassung verlangt.

Ist von den Statuten nichts anderes vorgesehen, entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Bei einem Co-Präsidium wird

der/die zum Stichentscheid berechtigte Präsident/Präsidentin vorgängig von der Mitgliederversammlung bestimmt. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidierende für ein Amt zur Verfügung, gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und verfügt die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Genehmigung des Jahresbudgets
h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten, unter der Voraussetzung der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vollversammlung vom 24.11.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Münchenstein, 24.11.2021

Vorsitzender der Versammlung:

Manuel Bieli

Die Protokollführerin:

Babette Nawrath